

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 92 (1994)

Heft: 7

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Mitgliederzeitschrift der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene VGL hat ein neues Erscheinungsbild. Unverändert geblieben hingegen ist das inhaltliche Konzept der Zeitschrift: In jeder Nummer kommt ein Thema aus dem Umweltbereich schwerpunktmässig zur Sprache. Mit praxisnahen Beiträgen und Beispielen aus Gemeinden und Kantonen will die VGL im Umweltschutz tätige Personen in ihrer Aufgabe unterstützen, ihnen Anregungen geben und neue Trends aufzeigen.

Vom Wasser und von der Gewässerschutzpolitik handeln die drei Hauptbeiträge der Nummer 1/94: Verursachergerechte Abwasserabgaben, Wasser in Entwicklungsländern und Wasser in Zusammenhang mit einer umfassenden Stickstoffpolitik der Schweiz. Des weiteren befasst sich die Kolumne «Recht & Umwelt» mit einem Bundesgerichtsurteil zum Thema Schiesslärm, und die VGL selbst überdenkt ihre Rolle angesichts des Umbruchs im Umweltschutz.

Die Zeitschrift «VGL-Information» 1/94 kann für Fr. 12.– plus Porto bezogen werden bei der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene (VGL), Schaffhauserstrasse 125, CH-8057 Zürich, Tel. 01 / 362 94 90.

gangspunkt für die Beantwortung der Fragen ist die juristischen Qualifikation des Vermessungsvertrags sowie die sich daraus ergebende Verfügungsberichtigung über die Grundlagendaten und das erstellte Werk. Vorweg ein Hinweis: Die hier dargestellte Rechtslage betrifft nur den privatrechtlichen Aspekt der Vermessungstätigkeit. Bei öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen kommen die kantonalen Gesetze (Personal-, Beamten-, Verantwortlichkeitsgesetze) zur Anwendung.

Unbestellte Numerisierungen

Unproblematisch ist die Verbesserung des Werkes, wenn dies im Rahmen eines Vertrages mit dem Kanton oder der Gemeinde gemacht wird. Fragen stellen sich nur – und davon gehen die vorliegenden Überlegungen aus –, wenn die Anpassungen und Veränderungen des Werkes den vertraglichen Rahmen sprengen oder gar ohne vertragliche Grundlage erfolgen.

Änderungen und Verbesserungen am Vermessungswerk sind dem Geometer dann finanziell auszugleichen, wenn für die Arbeiten ein formgerechter (Werk)vertrag abgeschlossen wurde. Das Zustandekommen eines Vertrages setzt allgemein immer eine übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung voraus. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend sein (Art. 1 OR). Beide Male muss aber eine Willensübereinstimmung zwischen den Parteien zustande kommen. Kontakte und Verhandlungen sind Voraussetzungen, dass die Parteien überhaupt eine Einigung finden können. Zudem gilt für den stillschweigenden Vertragsabschluss, dass der Unternehmer den virtuellen Werkbesteller über seine Arbeitsabsicht informiert (oder umgekehrt), ihm gleichsam einen Vertragsantrag unterbreitet und die Annahme des Antrags durch den Werkbesteller wegen der Natur des Geschäftes keine ausdrückliche Annahmeerklärung erwartet lässt (Art. 6 OR). Führt nun der Geome-

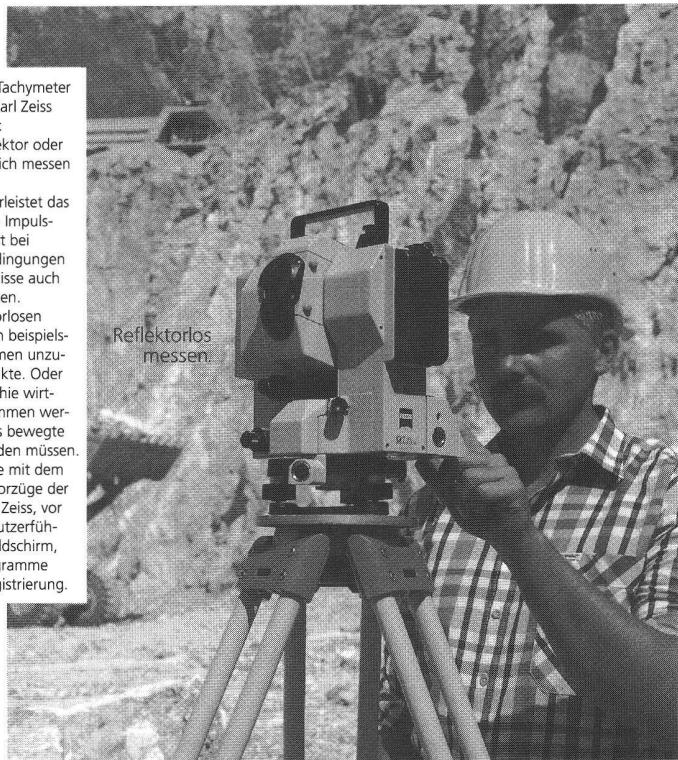
Zwei Meß-Alternativen, ein Meßinstrument:

Das neue Rec Elta® RL.

Mit dem Universal-Tachymeter Rec Elta® RL von Carl Zeiss haben Sie die Wahl:

- ob Sie ohne Reflektor oder
- ob Sie herkömmlich messen wollen.

Mit Prismen gewährleistet das integrierte, schnelle Impuls-Meßverfahren selbst bei schlechten Sichtbedingungen zuverlässige Ergebnisse auch über grosse Distanzen. Die Vorteile reflektorlosen Messens zeigen sich beispielsweise beim Bestimmen unzugänglicher Meßpunkte. Oder wenn die Topographie wirtschaftlich aufgenommen werden muß. Oder falls bewegte Objekte erfaßt werden müssen. Natürlich nutzen Sie mit dem Rec Elta® RL alle Vorteile der Rec Elta® von Carl Zeiss, vor allem die klare Benutzerführung, den Grafik-Bildschirm, die integrierten Programme und die interne Registrierung.



Wir würden mit Ihnen gern über die vielen weiteren Einsatzmöglichkeiten des Rec Elta® RL sprechen. Rufen Sie uns bitte an oder faxen Sie.



Geo Astor AG
Zürichstrasse 61
8840 Einsiedeln
Tel. 055/53 82 76
Fax 055/53 66 88

Vermessung mit Carl Zeiss. Einfach genau.

Recht / Droit

Kostentragung und Verfügungsberichtigung bei nichtbestellten Numerisierungen

Rechtsgutachten zuhanden der Projektleitung RAV (Auszug)

Fragestellung

Ohne Weisung und ohne Wissen einer zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Stelle «verbessern» private Unternehmen die bestehenden Werke, indem sie diese durch Erneuerung oder prov. Numerierung in (teilweise) numerische Form bringen und die so erhaltenen Resultate für sich wirtschaftlich verwerten. Auch kommt es vor, dass Geometer die Grundlagen, die sie erhoben haben, nach Ablieferung des bestellten Planes in ihren Informationssystemen behalten und kommerziell weiterverwenden.

Dieses Vorgehen wirft in zwei Richtungen vermessungsrechtliche Fragen auf: Kostentragung nicht bestellter Numerisierungen und wirtschaftliche Weiterverwendung der Grundlagendaten durch den Geometer. Aus-

ter ohne Rücksprache mit dem Kanton oder einem anderen Besteller Vermessungsarbeiten durch, konnte ein Vertragsverhältnis wegen fehlender Willensübereinstimmung nicht entstehen; der Besteller wird deshalb nicht kostenpflichtig. Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit im übrigen dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt (Art. 11 OR). In den vermessungsrechtlichen Bestimmungen ist eine Vertragsform nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Doch ergibt sich das Erfordernis der Schriftlichkeit daraus, dass die für gewisse Arbeiten mit dem Geometer abgeschlossenen Verträge durch die V+D zu genehmigen sind. Mit dieser Genehmigung sollte verhindert werden, dass Vermessungswerke entstehen, denen die eidgenössische Anerkennung versagt werden müsste. Die alte Ordnung ging offensichtlich davon aus, dass alle Vermessungsverträge der Genehmigung unterliegen. Die neue Ordnung differenziert: Verträge und Dienstanweisungen sind von der V+D zu genehmigen, wenn sie Vermarkungsarbeiten, Ersterhebungen, Erneuerungen, periodische Nachführungen oder provisorische Numerisierungen beinhalten (Art. 44 Abs. 3 VAV). Die wichtigsten Vermessungsarbeiten sind also auch nach der neuen Ordnung genehmigungspflichtig und deshalb naturgemäß nur in der Schriftform gültig. Mündliche Absprachen für die Numerierung bestehender Werke sind deshalb nicht gültig und verpflichten in der Regel nicht zum Ersatz der Aufwendungen für die freiwillige Arbeit.

Nachträgliche Vereinbarung?

Obwohl der Unternehmer mit durch die Änderungen der Daten in fremdes Eigentum eingreift, können die Verbesserungen Gemeinde oder Kantone trotzdem interessieren. Für diesen Fall wäre es sinnvoll, dass der Kanton gleichsam nachträglich einen Vertrag mit dem Unternehmer abschliesst, um ihm die (bereits erfüllte) Aufgabe zu übertragen, die Arbeit genehmigen und allenfalls abgelten zu können. Bei dieser Lösung müssen jedoch verschiedene Vorbehalte angebracht werden:

- War diese Lösung nach alter Ordnung diskutierbar, ist sie m.E. nach neuer Ordnung für jene Arbeiten ausgeschlossen, die seit dem 1. Januar 1993 der Submission unterstehen: Abgeltungspflichtige Vermarkungsarbeiten, Erneuerungen und provisorische Numerisierungen sind aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben (Art. 45 VAV). Damit wollte man die Konkurrenz zwischen den Geometer-Unternehmern fördern. Es würde aber dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, wenn ein Unternehmer selbständig Arbeiten, die über eine Nachführung hinausgehen, ausführt und das Resultat anschliessend durch eine (nachträgliche) Vertragskonstruktion «verkaufen» könnte; die Konkurrenz hätte dabei gar keine Möglichkeit, sich um die Arbeitsübernahme zu bewerben. Artikel 45 VAV lässt zwar Ausnahmen zu, verfolgt aber andere Ziele: So sollen für Arbeiten, die der Kanton selber, eine gemeindeeigene Dienststelle für Vermes-

sung oder ein öffentliches Unternehmen ausführt (Art. 48 Abs. 2 VAV), keine öffentlichen Ausschreibungen stattfinden. Auch Arbeiten auf dem Bahngebiet unterstehen nicht der Submission nach VAV (Art. 46 VAV), sondern allenfalls einer öffentlichen Ausschreibung nach Eisenbahnrecht oder der kommenden Bundesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge.

- Auch kann ein Unternehmer, der seine Verbesserungsarbeiten vor dem 1. Januar 1993 begonnen hat, nicht zwingend ihn begünstigendes altes Recht anrufen. Voraussetzung dafür wäre insbesondere ein Entscheid der Vermessungsaufsicht (mit allfälliger Einvernehmen der V+D) im Einzelfall (Art. 52 und 53 VAV). Der Entscheid muss aufgrund des Zustandes des bestehenden Werkes gefällt werden und darf nicht darauf abgestützt werden, dass (zufällig) ein Unternehmer diese Arbeiten ausführen will (vgl. Submission).
- Wenn die Verbesserungen im Rahmen einer Nachführung erfolgt sind, kann der Kanton nachträglich – ohne Submission – vertraglich die Arbeiten gegen Entgelt übernehmen. Eidgenössische Abgeltungen sind jedoch höchstens dann zu erwarten, wenn es sich um eine periodische Nachführung handelt (vgl. Art. 5 BB 1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung) und sich die V+D und die Finanzverwaltung zur nachträglich notwendige Genehmigung des Vertrages (Art. 44 Abs. 3 VAV) durchringen könnten. Die vorhandenen Finanzen werden dabei eine wichtige Entscheidfunktion ausüben.

Ausgleichsanspruch?

Für nichtbestellte / zusätzliche Leistungen des Unternehmers besteht kein vertraglicher Vergütungsanspruch. Wohl kann aber ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62ff. OR) oder die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 419ff. OR, insbes. Art. 422 und 423 OR) bestehen. Diese aus dem allgemeinen Werkvertragswerk abgeleitete Ansicht muss meines Erachtens relativiert werden: Die Rückerstattung ungerechtfertigter Bereicherung erklärt sich «aus der Tatsache, dass wegen der Unvollkommenheit der Menschen an und für sich oder wegen der mangelnden Kenntnis des objektiven Rechts oder wegen der Unmöglichkeit, die zukünftige Entwicklung innerhalb eines dauernden Rechtsverhältnisses vorauszusehen, Vermögensverschreibungen vorkommen, die der inneren Rechtsfertigung entbehren» (Guhl/Merz/Koller: Schweizerisches Obligationenrecht, 8. Aufl., S. 204.). Bei der Geschäftsführung ohne Auftrag kann der Geschäftsführer dann Rechte ableiten (Vergütung fordern), wenn er die Absicht hatte, dem Geschäftsherrn die Vorteile seines Handelns zukommen zu lassen und auch die Geschäfte in der Erwartung übernahm, dass ihm der Geschäftsherr die Aufwendungen ersetze; dieser Verpflichtungswille ist immerhin – nach der Rechtsprechung – zu vermuten. Mir scheint die Anwendung dieser Bestimmungen auf Vermessungsfachleute, die die Rechtsregeln

kennen (müssen) und die vor allem um die Genehmigungspflicht der Verträge wissen müssen, kaum realistisch. Jeder Unternehmer weiss auch, dass beim Vermessungsvertrag verschiedene Formvorschriften (Schriftlichkeit, evtl. Submission) einzuhalten sind und er – vor allem im Hinblick auf die Submission – dem Kanton oder der Gemeinde eine Mehrleistung nicht aufdrängen kann. Auch muss er wissen, dass die vertragliche Leistung des Bestellers in grossem Mass mit der eidgenössischen Subventionierung zusammenhängt; gerade dieses Wissen hindert m.E. die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung und der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Weiterverwendung der vertragsgemäss erhobenen Daten?

Mit der Einführung der Informatik wird der Geometer beispielsweise die Daten für die Erstellung eines Uebersichtsplanes in seinen Computer aufnehmen, daraus das gewünschte Produkt erstellen und abliefern. Anschliessend verwendet er die gespeicherten Daten für andere gewerbsmässige Zwecke.

Das Vermessungswerk ist ein Gesamtwerk. Auch die Bestandteile (d.h. inkl. Grundlagendaten) gehören dazu und sind bei Fertigstellung an den Besteller zu übergeben; dieser wird Eigentümer. Der Geometer darf – ohne Einwilligung des Bestellers – die Daten nicht weiterverwenden, weil er in fremdes Eigentum eingreift. Dies gilt auch für den Nachführungsgeometer, dem das Gemeinwesen den Plan für das Grundbuch überlassen hat. Auch hier wird der Nachführungsgeometer nicht Eigentümer des Plans, sondern gleichsam Treuhänder.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Weiterverwendung des Grundlagenmaterials (für «private» Zwecke) nicht unter die Vermessungsarbeiten im engeren Sinn fallen; sie gehören vielmehr zu den Fragen der Benutzung des erstellten Werkes. Je nach Verwendungsart und verwendeten Unterlagen müssten deshalb die Verordnung über die Benützung des eidgenössischen Kartenserwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung wie auch die Verordnung über die gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung beachtet werden: Bewilligungspflicht, Gebührenpflicht.

Schlussbemerkungen

Die rechtlichen Bestimmungen und manchmal auch die Aufsicht über die zu leistenden Arbeiten hinken oft der technischen Entwicklung und dem findigen Unternehmergeist nach. Es ist deshalb unbefriedigend, wenn man ein besseres als das vertraglich abgemachte Resultat nicht übernehmen und finanziell abgelenken kann; auch ist es der Entwicklung der Vermessung nicht dienlich, wenn aus finanziellen oder vertraglichen Gründen die technische Entwicklung gebremst würde.

Darum geht es aber bei den oben aufgeworfenen Fragen nicht. Der Sinn der rechtlichen Ueberlegungen bestand lediglich darin, die richtigen Bahnen aufzuzeigen, damit unter

den Unternehmern eine Gleichbehandlung garantiert werden kann und damit der Besteller, der Kanton, weiterhin die Entwicklung der Vermessung mitbestimmen kann. Schliesslich sind die Ausführungen auch wichtig, damit die (beschränkten) finanziellen Mittel zielgerichtet eingesetzt werden können.

Das vollständige Rechtsgutachten in deutscher und französischer Sprache kann bei den kantonalen Vermessungsamtstellen oder der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, bezogen werden.

M. Huser

Zusammenfassend möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte aufmerksam machen:

- Die Gesuche für Luftbildausleihe sind schriftlich (Brief oder Fax) mit den verlangten Angaben an die KSL zu richten (siehe Ausleihen von Luftbildern der KSL).
- Bei Luftbildausleihe im Auftrag des Bundes ist vorgängig eine schriftliche Bestätigung beim zuständigen Amt einzuholen.
- Die ausgeliehenen Bilder sind Originale und entsprechend vorsichtig zu behandeln.
- Ohne ausdrücklichen Wunsch werden die Ausleihfristen aus Kontrollgründen auf drei Monate befristet. Je nach Projekt können Verlängerungen für jeweils drei Monate beantragt werden.
- Kontaktpersonen: Herrn D. Lüscher, Stv. Herrn M. Steiger.

tionszeit geleisteten Arbeit zu geben. Herr Carosio, Professor der ETHZ, sprach in seiner Eigenschaft als Vertreter der Universitätskreise und gab einen Überblick über die Entwicklung der Studien während der letzten zwei Jahrzehnte. Herr Hoffmann, Vize-Präsident der GF Schweiz, sprach von den Beziehungen der Gruppe der Freierwerbenden mit der V+D, Herr Manuel Müller gab den Standpunkt des Grundbuches bekannt und Herr Paul Gfeller sprach von den Beziehungen mit der SVVK. Die Freunde aus dem benachbarten Deutschland kamen durch Herrn Richard Mehlhorn zu Wort. Die Versammlung folgte sehr gespannt der Ansprache von Herrn Dr. Marco Leupin, dem bezeichneten Nachfolger von Herrn Bregenzer an der Spitze der V+D, der von seinen Erfahrungen mit der amtlichen Vermessung, namentlich während seiner Tätigkeit im Ausland, berichtete und der bereits einige Wegweiser der zukünftigen Marschrichtung setzte.

Herr Bundesrat Arnold Koller beeindruckte uns ebenfalls mit seiner Anwesenheit und hob die Verdienste des scheidenden Direktors hervor. Er enthüllte ebenfalls einige Sparmassnahmen, die der Bund hinsichtlich der amtlichen Vermessung zu treffen beabsichtigt. Last but not least, konnte Herr Bregenzer seinen Gefühlen Ausdruck verleihen und allen anwesenden Berufskreisen seinen Dank für 18 Jahre fruchtbare Zusammenarbeit ausdrücken.

Die Veranstaltung wurde in kleinerem Kreis mit einem gemütlichen Abend im «Kornhauskeller» fortgesetzt, im Verlauf dessen die Konferenz dem Neu-Pensionär ein «city-bike» und ein Diplom überreichte. Jeder Kanton überreichte eine kleine eigenständige Aufmerksamkeit zur Erinnerung und der Chor der Kantongeometer nahm für diesen Anlass seinen Dienst wieder auf. Das Fest zog sich bis spät in die Nacht hinein. Danke Rössli, danke Wally, und wie jemand, den wir nicht so bald vergessen werden, sagte: «You are the best!»

F. Faoro

V+D / D+M

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Direction fédérale des mensurations
cadastrales

KKVA / CSCC

Konferenz der Kantonalen
Vermessungsämter
Conférence des services
cantonaux du cadastre

Informationen über die Koordinationsstelle für Luftaufnahmen (KSL)

In VPK 4/92 hat die Eidgenössische Vermessungsdirektion über die Aufnahme der Tätigkeit der neuen Koordinations-Stelle für Luftaufnahmen berichtet. Nachfolgend wollen wir Sie über einige Neuerungen in Zusammenhang mit dem KSL-Luftbildarchiv orientieren.

Standort

Seit dem 12. November 1993 sind nun definitiv alle Mitarbeiter der Koordinationsstelle für Luftaufnahmen in die neuen Büroräumlichkeiten in Dübendorf umgezogen. Die neue Adresse lautet:

Eidg. Vermessungsdirektion
Koordinationsstelle für Luftaufnahmen
Neugutstrasse 66, CH-8600 Dübendorf
Telefon 01 / 822 12 60, Fax 01 / 820 11 06

Archiv

Seit dem 1. Januar 1992 werden alle Luftaufnahmen, die mit Bundesgeldern realisiert wurden (exkl. L+T), im Archiv der KSL gelagert und verwaltet.

Zusätzlich befinden sich folgende Luftbilder aus früheren Jahren im KSL-Archiv:

- alle Hoch- und Flachmoorbilder
- Sturmschadensbilder VIVIAN
- Bilder sämtlicher Gletscherbefliegungen
- alle Nationalparkbilder GR

(Im Luftbildarchiv der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) werden nur noch jene Luftbilder gelagert, die im Zusammenhang mit dem Sanasilvaprojekt realisiert wurden.)

Für einen reibungslosen Archivbetrieb sind von der KSL Geschäftsbedingungen über die Luftbildausleihe und die Reproduktion von Luftbildern ausgearbeitet worden (Bezug: KSL). Wir bitten Sie, diese zu beachten.

Die Konferenz hat von Herrn Bregenzer Abschied genommen



Am 22. April 1994 fand in Bern eine außerordentliche Versammlung der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter statt, im Verlauf welcher die kantonalen Ämter dem in den Ruhestand tretenden Herrn Bregenzer einen gebührenden Abschied bereiteten. Für diese Gelegenheit waren ehemalige Kantongeometer und Mitarbeiter der Vermessungsdirektion sowie der RAV-Projektleitung geladen worden.

Im ersten Teil wurden noch einige laufende Geschäfte erledigt. So hat die Versammlung formell den Beitritt zur SOGI beschlossen und hat, aus Achtung der Minderheiten, ebenfalls der Ergänzung ihres Briefkopfes mit dem Romanischen «Conferenza dals servetschs chantunals da mesiraziun» zugestimmt.

Mehrere Redner folgten dann, um Herrn Bregenzer unseren Dank auszudrücken und eine kurze Retrospektive der in seiner Direk-

La Conférence a pris congé de M. Bregenzer

Une réunion extraordinaire de la Conférence des services du cadastre a eu lieu le 22 avril à Berne, au cours de laquelle les services cantonaux ont tenu à saluer dignement le départ à la retraite de M. Bregenzer. Pour l'occasion, d'anciens géomètres cantonaux et collaborateurs de la Direction fédérale et de la direction du projet REMO étaient associés à la manifestation.

La première partie de la réunion a permis de régler quelques problèmes administratifs courants. C'est ainsi que l'assemblée a formellement décidé de son adhésion à l'OSIG et, dans le respect des minorités, a également accepté de compléter l'entête de son papier à lettre par l'expression romanche «Conferenza dals servetschs chantunals da mesiraziun».